

Der Staatssekretär

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An alle Zuwendungsempfängerinnen /
Projektträgerinnen und Projektträger
der u.g. Förderbereiche

- per E-Mail -

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III E 1.4

Bearbeiter/in:

Herr Machura

Zimmer:

5.031

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1715

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2063

Datum:

04.12.2020

Auswirkungen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Projektumsetzung im Rahmen der Förderprogramme Integriertes Sozialprogramm und Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren sowie für weitere Zuwendungen des Geschäftsbereiches Soziales

Mein Schreiben vom 16.03.2020 sowie
Schreiben vom 02.04.2020, 24.04.2020 und 10.06.2020 der Abteilung III (Soziales)

Sehr geehrte Damen und Herren,

jede/r von uns hat in den vergangenen Monaten im privaten wie auch beruflichen Kontext Erfahrungen im Umgang mit den notwendigen Maßnahmen gemacht, die dazu dienen, das pandemische Geschehen einzudämmen und gleichzeitig eine massenhafte Aufnahme von an COVID-19 erkrankten Patient*innen in Kliniken zu verhindern. Dies hat auch dazu geführt, dass Sie Ihre Angebote mit viel Kreativität und Engagement an die für uns alle neue Situation angepasst haben. Dafür danke ich Ihnen herzlich!

Trotz all dieser Bemühungen steigen die täglich gemeldeten Infektionszahlen in den letzten Tagen und Wochen erneut rasant an und übertreffen mittlerweile in der 2. Welle die aus dem vergangenen Frühjahr bei weitem. Deshalb haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gemeinsam mit der deutschen Bundeskanzlerin bereits mehrfach weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen. Diese hat der Senat von Berlin auf die Berliner Verhältnisse übertragen und die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung fortlaufend entsprechend angepasst.

Im Zusammenhang mit den vorgegebenen Maßnahmen der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist es weiterhin geboten, dass Sie Ihre Angebote kontinuierlich daraufhin überprüfen, ob und inwieweit direkte persönliche Kontakte möglichst minimiert werden können oder ob diese für die Erreichung Ihrer jeweiligen Zielgruppen unumgänglich sind.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Uwe.Machura@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)

Dabei möchte ich betonen, dass die Aufrechterhaltung der Kapazitäten insbesondere im Beratungsbereich für viele Menschen eine wichtige niedrighschwellige Unterstützung darstellt. Aus diesem Grund müssen derartige Beratungsangebote auch während der SARS-CoV-2-Pandemie möglichst gewährleistet werden. Neben Beratung auf Distanz (Telefon, Video, Mail) sollten nach derzeitigem Erkenntnisstand im gebotenen Einzelfall auch persönliche Einzelberatungen unter strikter Beachtung der Hygiene-, Abstands- und Kontaktregeln weiterhin angeboten werden können.

Grundlegendes Ziel ist es jedoch, persönliche Kontakte so weit wie möglich zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist zu begrenzen. Dies gilt gleichermaßen für die in Ihrem Projekt Beschäftigten und die jeweilige Zielgruppe.

Letztlich entscheiden Sie gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dezentral und eigenverantwortlich auf der Grundlage der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Fundstelle: www.berlin.de/corona/), ob und in welcher Form Sie Ihre Angebote unter Beachtung der geltenden Regelungen aufrecht erhalten können. Dabei gehe ich davon aus, dass für jedes geförderte Angebot ein konkretes Hygienekonzept vorliegt und dieses auch von allen konsequent umgesetzt wird.

Falls Sie einzelne Angebote vorübergehend zurückfahren oder ganz einstellen, besteht für Sie nach wie vor die Verpflichtung, sowohl die fachlich zuständige Ansprechperson der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales als auch die Bewilligungsstelle im LAGeSo zu informieren. Die o.g. Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales aus dem Frühjahr 2020 haben weiterhin Bestand. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auf die unverändert fortgeltenden Nummern 3 bis 6 des Schreibens vom 02.04.2020 hinweisen, die ich an dieser Stelle nochmals zitiere:

3. Bedingt durch die angeordneten Maßnahmen, die eine reguläre Durchführung einzelner Maßnahmen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung beeinträchtigen oder verhindern, sind bewilligte Fixkosten weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Hierunter fallen insbesondere Gehälter für festangestellte Mitarbeitende, vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte und Mieten.
4. Sofern noch nicht geschehen, informieren Sie bitte die Bewilligungsstelle umgehend, wenn Sie zur Erreichung des Zuwendungszweckes Ihre Angebote auf anderem Wege erbringen werden als zunächst geplant. Teilen Sie der Bewilligungsstelle mit, wie Sie Ihr Angebot unter den gegebenen Umständen weiter aufrechterhalten können. Das betrifft z.B. Beratungen, die ursprünglich mit persönlichem Kontakt vorgesehen waren und nun ersatzweise über andere Verfahren sichergestellt werden. Im Rahmen der vorhandenen Zuwendungsmittel sind Umwidmungen im Finanzplan möglich. Daher ist es wichtig, Änderungen zeitnah anzuzeigen.
5. Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung oder als sonstige Entschädigungen erwachsen, sind diese Leistungen der Zuwendung in jedem Fall vorzuziehen. Sofern andere Möglichkeiten bestehen, die Fixkosten zu senken, sind diese zu ergreifen. Sie sind angehalten, das Vorliegen solcher Leistungen selbstständig geltend zu machen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
6. Sie sind weiterhin verpflichtet zu dokumentieren, welche Gegebenheiten zu Unterbrechungen, Absagen etc. geführt haben und diese der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen. Im Übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu Lohnfortzahlungen sowie der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel.

Hinsichtlich der Dokumentation von Projektveränderungen im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2020 wird voraussichtlich ab ca. Januar 2020 ein entsprechender Vordruck im FAZIT-Online-Verfahren verfügbar sein.

Wir alle tragen Verantwortung, im Alltag Maßnahmen zu ergreifen, die zur Eindämmung der Pandemie beitragen und diese Haltung auf allen Ebenen in die Stadtgesellschaft hineinzutragen. Ihnen Allen gilt mein großer Dank für Ihr Engagement, Ihre kreativen Ideen und Ihre große Flexibilität, um Ihren Zielgruppen eine verlässliche und kompetente Anlaufstelle zu sein.

Ich möchte dieses Schreiben auch dazu nutzen Sie nachfolgend über die Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen hinsichtlich der „Heldenprämie“ und der „Hauptstadtzulage“ zu informieren.

Heldenprämie

1. In der Vergangenheit wurde die Frage nach der Zuwendungsfähigkeit der sogenannten Heldenprämie gestellt. Zum Umgang mit der Heldenprämie im Rahmen von Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO liegt nunmehr eine rechtsverbindliche Aussage der Senatsverwaltung für Finanzen vor, wonach die einmalige Heldenprämie für besondere Leistungen unter den Voraussetzungen des Rundschreibens SenFin IV Nr. 44/2020 i.V.m. dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 17/2018 nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden kann. Die Rundschreiben können abgerufen werden unter: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/>
2. Sofern die Prüfung des Einzelfalls durch die Zuwendungsempfängenden (ZE) auf der Grundlage der Regelungen der genannten Rundschreiben zur Gewährung einer Heldenprämie führt, handelt es sich um eine förderfähige Ausgabe. Das Besserstellungsverbot wird in diesem Fall nicht berührt. Dort wo im Landesdienst auf Basis der konkreten Aufgaben in dem Arbeitsgebiet eine Heldenprämie gezahlt wird, verbietet es das Besserstellungsverbot nicht, diese auch bei den Beschäftigten der ZE bei sehr ähnlicher Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall zu gewähren.
3. Die Heldenprämie stellt zuallererst eine Leistung der Träger als Arbeitgeber dar. Im Rahmen von Zuwendungen beteiligt sich das Land Berlin auf Antrag in Höhe von 50% an der vom Träger nachweislich ausgereichten Prämie, höchstens jedoch bis zu 500 € je geförderter Person. Mit dem Antrag auf landesseitige Beteiligung an der Heldenprämie haben die ZE die beantragte Summe mit personenkonkreten Nachweisen zu den erfüllten formalen Voraussetzungen vorzulegen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Bewilligungsstelle mit einem Änderungsbescheid zur gewährten Zuwendung. Im Finanzierungsplan werden die zusätzlichen Mittel gesondert als zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen.
4. Im Verwendungsnachweis (VN) haben die ZE sowohl die zusätzlich für die Prämienausreichung einzubringenden Eigenmittel als auch die entsprechende Landesbeteiligung summarisch darzustellen. Die Ausreichung der Heldenprämie an die Beschäftigten ist mit den dem Verwendungsnachweis beizufügenden Gehaltsnachweisen zu belegen. Eine transparente, nachvollziehbare Trennung zwischen den Entgelten und der Heldenprämie muss aus den Gehaltsnachweisen erkennbar sein.

Die notwendigen allgemeinen Voraussetzungen, die zur Gewährung der Heldenprämie und damit zur Beteiligung des Landes Berlin erfüllt sein müssen, sind nachfolgend zusammengefasst. Die konkreten Kriterien sind dagegen aufgabenbezogen im Rahmen der Antragsprüfung abzuprüfen.

- Der unmittelbare Einsatz der Beschäftigten erfolgte in den ersten Wochen der Pandemie (ab 17.03.2020) in der Phase großer Unsicherheit und eingeschränkt verfügbarer Schutzausrüstung,
- die tatsächliche Arbeitstätigkeit erfolgte über die üblichen Verpflichtungen hinaus, es wurden außergewöhnliche Leistungen erbracht,
- die Arbeit wurde unter besonderen gesundheitlichen Risiken, insbesondere durch den direkten Kontakt mit Infizierten, weitergeführt.

Die Prüfung zur Gewährung einer Heldenprämie erfolgt u.a. hinsichtlich der erbrachten außergewöhnlichen Leistungen einzelfallbezogen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit dem Fachbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Hierbei ist auch zu klären, ob allein die Pandemiebeschränkungen ausreichen, eine Tätigkeit über die üblichen Verpflichtungen hinaus zu rechtfertigen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass eine Leistung lediglich von pandemiebedingter Mehrarbeit, z.B. bei reiner Verwaltungstätigkeit, kein Kriterium für den Erhalt der Heldenprämie ist.

Die individuelle Höhe der Einmalzahlung sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen ist auf der Grundlage nachprüfbarer Kriterien vom ZE festzulegen. Ein Maximalbetrag von 1.000 € pro Beschäftigter darf nicht überschritten werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Heldenprämie besteht nicht. Die Empfänger der Prämie sind schriftlich darüber zu informieren, dass die Prämie als freiwillige Leistung gewährt wird, und es wird kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet. Zudem ist die Prämie kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessungsgrundlage für eine etwaige Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) und Entgeltfortzahlung nicht zu berücksichtigen.

Hauptstadtzulage

Anders als bei der Heldenprämie handelt es sich nach grundsätzlicher Klärung mit der Senatsverwaltung für Finanzen bei der Hauptstadtzulage nicht um eine zuwendungsfähige Ausgabe, die auch nicht aus Eigenmitteln bestritten werden darf. Bitte beachten Sie, dass die Zahlung einer solchen Zulage im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zur Rückforderung von Zuwendungsmitteln in Höhe der gezahlten Zulage führt, auch wenn die insgesamt abgerechneten Personalausgaben der Höhe nach keinen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot ergeben.

Die Hauptstadtzulage wird ausschließlich Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst gewährt. Nach ihrem Sinn und Zweck dient sie nach dem Haushaltsumsetzungsgesetz und dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 dem Ausgleich eines bestehenden Wettbewerbsnachteils aufgrund der besonderen hauptstadtbedingten Konkurrenzsituation und der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin. Die Hauptstadtzulage ist nicht auf Zuwendungsempfangende zugeschnitten und kommt daher als Gewährung an ZE grundsätzlich nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Fischer